



**Mit Ihrem
Nachlass
Gutes tun**

Herausgeberin

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke
Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg
☎ 040 - 81 99 12 0
✉ info@sternenbruecke.de
🌐 www.sternenbruecke.de

Vorstand

Peer Gent (Vorsitzender)
Sonja Albers (stellvertretende Vorsitzende)
Christiane Schüddekopf

Rechtsform

Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord vom 02.05.2024 (Steuernummer: 17/428/01272) nach § 5 2Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Stiftungsaufsicht

Freie und Hansestadt Hamburg –
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Redaktion

Stephanie Thörner (Testamente & Nachlässe)
Nele Dübelt (Leitung Öffentlichkeitsarbeit)
Philipp Wahl (Öffentlichkeitsarbeit)

Druck

Haase-Druck GmbH
Brandstücken 22, 22549 Hamburg

Bildnachweise

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke
© Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, 2026

Damit Ihre Fürsorge weiterlebt



Seit der Eröffnung im Jahr 2003 begleitet das Kinder- und Jugendhospiz Sternenbrücke lebensverkürzend erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Familien. In Krisensituationen, am Lebensende und zur Entlastung werden sie fachkundig begleitet und behutsam gestärkt. Palliative Begleitung bedeutet für uns, dass medizinische Versorgung, sorgsame Pflege und menschliche Nähe ineinandergreifen – immer im Mittelpunkt: die Würde und Lebensqualität aller Gäste.

Diese Arbeit ist nur durch viele helfende Hände möglich. Neben haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden tragen Geld- und Sachspenden dazu bei, Familien bestmöglich zu unterstützen.

Eine wichtige Säule, um die Arbeit der Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke nachhaltig zu sichern, ist die Möglichkeit sie testamentarisch zu bedenken – und damit über das eigene Leben hinaus Gutes zu tun.

Unterstützung über das Leben hinaus

Wenn Sie die Sternbrücke auch über Ihr Leben hinaus unterstützen und mit Ihrem Nachlass Gutes tun möchten, empfiehlt es sich, Ihren letzten Willen testamentarisch aufzusetzen. Ohne ein Testament gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist: Ihr Nachlass geht dann an Ihre nächsten Angehörigen über – also Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie Ihre Blutsverwandten, einschließlich adoptierter und nichtehelicher Kinder.

Möchten Sie darüber hinaus Personen oder Organisationen bedenken, die Ihnen am Herzen liegen, braucht es ein Testament. Damit setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und bestimmen selbst, wem Ihr Lebenswerk zugute kommen soll.



Ihre Möglichkeiten im Überblick



Als Alleinerbin

Sie können die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke – oder eine andere Person oder Organisation Ihrer Wahl – als Alleinerbin bedenken. Der Erbe tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen (Erblassers) ein und ist für die vollständige Abwicklung des Nachlasses verantwortlich.

Als Teil einer Erbengemeinschaft

Selbstverständlich können Sie Ihren Nachlass auch auf mehrere Personen und Organisationen aufteilen. Auf diese Weise entsteht eine Erbengemeinschaft, die gemeinsam Ihren Nachlass abwickelt. So können Sie sowohl Ihre Angehörigen als auch die Sternenbrücke berücksichtigen.

Das Berliner Testament für Ehepaare

Ehepaare und Menschen, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaften leben, können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament – dem sogenannten „Berliner Testament“ – niederlegen. Hierin können sie sich gegenseitig als Alleinerbe einsetzen. Erst nach dem Tod beider Partner geht der Nachlass an den oder die Schlusserben über.

Ein solches gemeinschaftliches Testament kann zum Beispiel so aussehen:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Jörg (geb. 01.01.1940) und Karin Mustermann, geb. Schulze, (geb. 01.01.1941) wohnhaft in der Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein. Wir beide haben keine Kinder.

Erbe des Letztversterbenden soll die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg sein.



Karin Mustermann, geb. Schulze
Musterstadt, 01. Januar 2026



Jörg Mustermann
Musterstadt, 01. Januar 2026

Ein Vermächtnis aussetzen

Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem Testament ein Vermächtnis zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie der Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke auszusetzen. Sie können einen bestimmten Geldbetrag, eine Immobilie, Schmuck oder ähnliches vermachen. Der Vermächtnisnehmer hat in diesem Fall lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses – er wird also nicht selbst Erbe, sondern hat ein klar definiertes Recht auf den vermachten Gegenstand.

Die Anordnung eines Vermächtnisses kann wie folgt aussehen:



Mein Testament

Ich, Karin Mustermann, geboren am 01.01.1940, wohnhaft in der Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt, setze hiermit meine Schwester Ursula Meier, geborene Schulze, geb. am 01.03.1942, wohnhaft Meierstraße 1, in 12345 Musterstadt, zu meiner alleinigen Erbin ein.

Die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg erhält im Wege eines Vermächtnisses eine Summe von 10.000,00 €.

Karin Mustermann

Karin Mustermann, Musterstadt, 01. Januar 2026

Wie verfasse ich ein Testament?



Die einfachste Form ist das privatschriftliche Testament: Es muss vollständig in eigener Handschrift verfasst und unterschrieben werden, damit es gültig ist.

Ihr Testament sollte folgende Angaben enthalten:

- Überschrift „Mein Testament“/„Mein letzter Wille“
- Vor- und Zuname (mit dem Geburtsnamen)
- Geburtsdatum
- Adresse
- Erben und Vermächtnisse
- Ort, Datum
- Unterschrift (mit Vor- und Zuname)

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihr letzter Wille jedem Einspruch standhält – oder ein besonders komplexer Nachlass vorliegt – empfehlen wir Ihnen, Ihr Testament von einem Notar aufsetzen und notariell beurkunden zu lassen. Ein notarielles Testament wird automatisch beim Nachlassgericht verwahrt und im Zentraltestamentsregister der Bundesnotarkammer registriert. So wird sichergestellt, dass das Testament im Todesfall auch tatsächlich gefunden und berücksichtigt wird.

Grundsätzlich kann das fertige Testament an einem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Wenn Sie sicherstellen möchten, dass es nach Ihrem Tod gefunden und eröffnet wird, empfiehlt sich die Hinterlegung beim zuständigen Nachlassgericht.



Was ist mit dem Pflichtteil?

In einem Testament können Sie grundsätzlich frei über Ihr Vermögen verfügen. Begrenzt wird diese Freiheit durch den vom Gesetzgeber festgelegten Pflichtteil, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt. Pflichtteilsberechtigt sind Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, Kinder sowie – falls Kinder vorverstorben sind – die Enkel. Sind keine Kinder vorhanden, so sind die Eltern pflichtteilsberechtigt.

Nachlassabwicklung

Wenn Sie die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke als Alleinerbin einsetzen und nichts anderes in Ihrem Testament verfügen, kümmern wir uns um die vollständige Abwicklung Ihres Nachlasses. Ihre Wünsche, die Sie in Ihrem Testament oder auch in einem persönlichen Gespräch mit uns geäußert haben, sind dabei für uns maßgeblich.



Wir kümmern uns ebenfalls um Ihre Beisetzung, allerdings ist hier eine vorherige persönliche Rücksprache mit uns empfehlenswert, damit wir alle Ihre Wünsche dafür auch berücksichtigen können.

Die Abwicklung beinhaltet folgende Aufgaben:

- Wir sichten und sichern Ihren Nachlass mit höchster Sensibilität und mit größtmöglicher Nachhaltigkeit
- Wir kündigen Ihre Verträge, Abonnements und Mitgliedschaften
- Wir lösen Ihre Konten, Depots und Sparbücher auf und verwenden die Gelder wie von Ihnen verfügt
- Wir räumen Ihre Mietwohnung und geben diese im vertragsgemäßen Zustand an Ihren Vermieter zurück
- Wir verwalten und / oder verkaufen Ihre Immobilie
- Sollten Sie ein Haustier haben, kümmern wir uns um ein neues Zuhause – entweder im Kreis unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden oder über uns bekannte Tierschutzorganisationen
- Wir erfüllen die von Ihnen verfügten Vermächtnisse und mögliche Pflichtteilsansprüche



Häufig gestellte

Fragen



Was ist der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis?

Als Erbe ist man der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und tritt in alle Rechte und Pflichten ein. Man ist verantwortlich dafür, den letzten Willen des Verstorbenen zu erfüllen. Es ist wichtig, im Testament klar festzulegen, wer Erbe sein soll.

Es muß mindestens einen Erben geben. Bei mehreren Erben spricht man von einer Erbengemeinschaft.

Die Erben wickeln dann Ihren Nachlass, wie von Ihnen testamentarisch verfügt, ab.

Als Vermächtnis hinterlassen Sie einer Person oder einer Organisation nicht Ihr gesamtes Vermögen, sondern nur einen bestimmten Teil wie z.B. einen Geldbetrag, einen Wertgegenstand, eine Immobilie, einen prozentualen Anteil am Nachlass. Der Vermächtnisnehmer wird gleichzeitig nicht mit den Pflichten eines Erben belastet und ist nicht Teil einer Erbengemeinschaft.



Kann ich mein Testament jederzeit ändern oder widerrufen?

Sie können Ihr Testament – egal ob es handschriftlich verfasst oder beim Notar beurkundet wurde – jederzeit ändern oder widerrufen.



Wen kann ich testamentarisch bedenken –

die Stiftung oder den Förderverein?

Sie können sowohl die „Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke“ als auch den „Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.“ bedenken und können dies frei entscheiden. Das Erbe kommt in beiden Fällen der Arbeit des Kinder- und Jugendhospizes Sternenbrücke zugute. Wichtig ist hier die klare Erbeinsetzung:

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke
Sandmoorweg 62
22559 Hamburg

oder


Förderverein für das Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V.
Sandmoorweg 62
22559 Hamburg
(eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Hamburg, VR 16437)





Wie erfährt die Sternenbrücke von meinem Testament?


Es steht Ihnen natürlich frei, mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie beabsichtigen, das Kinder-Hospiz Sternenbrücke testamentarisch zu bedenken. Wenn der Erbfall dann eintritt, informiert das Nachlassgericht nach Eröffnung des Testaments sämtliche im Testament genannten Erb*innen und Vermächtnisnehmer*innen.

... auch gut zu wissen

 Gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke sind von der Erbschaftssteuer befreit. Das Erbe dient zu 100 Prozent der guten Sache.

 Mit der Zustiftung an eine Stiftung, wie die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, sichern Sie langfristig ihren Bestand. Eine Spende hingegen unterstützt kurzfristig unsere laufende Arbeit. Beides ist wertvoll – beides ist möglich.

 Wird ein Bezugsberechtigter in die Lebensversicherung eingetragen, fällt diese nicht in den Nachlass. Auch die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke kann Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung sein.

 Aufgrund der Individualität eines jeden Erbfalles empfehlen wir Ihnen bei der Errichtung Ihres Testaments die juristische Beratung durch einen Notar. Über die Bundesnotarkammer (www.notar.de) können Sie einen Notar ganz in Ihrer Nähe ausfindig machen.



Wir sind für Sie da

Wenn Sie die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke unterstützen wollen, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihren schweren Weg nicht allein gehen müssen.

Wir verwenden die uns anvertrauten Geld- und Sachspenden mit größter Sorgfalt. Sie kommen verschiedenen Bereichen in der Sternenbrücke zugute, die alle darauf ausgerichtet sind, die gesamte Familie zu stärken.

Da jeder Erbfall einzigartig und individuell ist, stehen wir Ihnen bei Fragen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Stephanie Thörner



☺ Testamente & Nachlässe
Immobilienverwaltung

☎ 040 - 81 12 99 35

@s.thoerner@sternenbruecke.de

Wir können dem Leben
nicht mehr Tage geben,
aber den Tagen mehr Leben.

Sternenbrücke

Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke

Sandmoorweg 62 | 22559 Hamburg

www.sternenbruecke.de